

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 75.

Freitag, den 21. August

1840.

Ist der Autor eines Werkes, auch wenn er deshalb mit seinem Verleger kein besonderes Abkommen getroffen hat, berechtigt, bei jeder neuen Auflage seines Werkes die wiederholte Zahlung eines Honorars zu fordern?

Ein Rechtsfall.

In dem Gesamtgebiete des Privatrechts giebt es wohl in keiner Beziehung so wenig positive Bestimmungen, als über die gegenseitigen Verbindlichkeiten des Schriftstellers zum Verleger, und umgekehrt. Alles beruht hierbei auf speciellem Uebereinkommen, und wo dieses fehlt, sind in den meisten Fällen über Recht und Unrecht die Meinungen, selbst der bewährtesten Rechtslehrer, so widersprechend, daß nirgends auf eine feste Basis zu gelangen ist, und in jedem neuen, auf derartige Verhältnisse bezüglichen Rechtsstreite wird es immer wieder nur auf die individuellen Ansichten der jedesmaligen Urtheilsverfasser ankommen. Wie wenig jedoch mit diesem Schwanken der Rechtsbegriffe dem Schriftsteller, wie dem Verlagsbuchhändler gedient sein kann, das fühlt Jeder, der bei diesem Verkehr theilhaftig ist, nur zu sehr, und es ist daher höchst wünschenswerth, daß diesem Mangel ehemöglichst durch eine ausreichende Gesetzgebung abgeholfen werde. In mehreren Staaten ist hierzu bereits ein gedeihlicher Anfang gemacht worden; indeß in unserem Vaterlande, in dessen Grenzen der Sitz des deutschen Buchhandels, Leipzig, gelegen ist, entbehren wir noch immer dieser Wohlthat. Vielleicht ist der nächsten Zeit deren Gewährung vorbehalten. So lange wir jedoch in dem jetzigen Stande der Dinge beharren, halten wir es für eine ernste Verpflichtung, soviel als möglich zur Abhülfe eines Mangels mitzuwirken, der bei dem noch immer wachsenden schriftstellerischen, wie buchhändlerischen Verkehre von Tag zu Tage lebhafter empfunden wird.

Kann es nun auch der Zweck dieser Blätter nicht sein, eine vollständige Theorie dieser Rechtsverhältnisse, wozu wir vielleicht in nächster Zeit in einem besondern Werke Gelegenheit

7r Jahrgang.

finden werden, darzubieten, so glauben wir doch, daß gerade hier der rechte Platz zur Erörterung einzelner Fragen und deren Beantwortung mit Bezugnahme auf wirklich vorgekommene Zweifelsfälle sei, da nur auf diese Weise die endliche Aufstellung fester Principien mit Wirkung vorbereitet werden kann.

Zu diesem Ende sind die nachstehenden Bemerkungen niedergeschrieben worden, und hoffen wir dadurch vielleicht die Frage:

Ist der Autor eines Werkes, auch wenn er deshalb mit seinem Verleger kein besonderes ausdrückliches Abkommen getroffen hat, berechtigt, bei jeder neuen Auflage seines Werkes die wiederholte Zahlung eines Honorars zu fordern? zur Erledigung zu bringen.

Um jedoch diese Frage genügend zu erörtern, ist es nöthig, daß sie unter zwei verschiedene Gesichtspunkte gestellt werde. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um die Natur des Rechtsverhältnisses, in welchem Schriftsteller und Verleger zu einander stehen; denn entweder

a) arbeiten die ersteren nur auf Anregung und im Auftrage dritter Personen, gemeiniglich der Verleger, in seltenen Fällen der Redactoren periodischer Schriften, oder

b) sie sind als alleinige Schöpfer der von ihnen zu veröfentlichenden Schriftwerke zu betrachten.

Je nachdem nun das eine oder das andere dieser Verhältnisse vorliegt, muß auch die oben aufgeworfene Frage einer verschiedenen Beantwortung unterliegen, und hängt dieselbe bei dem unter a. angegebenen Falle lediglich von der Prüfung und Beantwortung der Vorfrage ab:

Ist das unter a. bezeichnete Rechtsverhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger unter den Begriff des Verlagscontractes zu bringen?

Nach unsrer Meinung muß dieselbe, und mit ihr zugleich die Hauptfrage, diese jedoch natürlich nur in Bezug auf das unter a. angegebene specielle Rechtsverhältniß verneint werden.

Das Wesen des Verlagscontractes beruht nämlich darauf,